

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

für ehrenamtlich tätige Bürger im Gemeinderat, Ortschaftsrat, deren Ausschüsse und Fraktionen sowie ehrenamtliche Ortsbürgermeister

Auf der Grundlage der §§ 5,8, 35 und des § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem RdErl. des MI LSA – 31.21.-10041 vom 16.06.2014 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 22.01.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

1. Ortsbürgermeister

Die Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister wird ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag gewährt, dessen Höhe sich nach der Einwohnerzahl der Ortschaft bemisst. Danach wird eine Aufwandsentschädigung für den

Ortsbürgermeister von Biere	420,00 €
Ortsbürgermeister von Eggersdorf	330,00 €
Ortsbürgermeister von Eickendorf	330,00 €
Ortsbürgermeister von Großmühlingen	275,00 €
Ortsbürgermeister von Kleinmühlingen	275,00 €
Ortsbürgermeister von Welsleben	330,00 €
Ortsbürgermeister von Zens	185,00 €

gezahlt.

2. Mitglieder des Gemeinderates

Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld.

2.1. Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag wie folgt festgesetzt:

100,00 Euro

2.2. Sitzungsgeld

Das Sitzungsgeld beträgt je Tag und Sitzung 16,00 Euro.

Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das des zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

3. Vorsitzender des Gemeinderates

Der Vorsitzende des Gemeinderates erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

170,00 Euro

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Gemeinderates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.

Die Aufwandsentschädigungen dürfen auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.

Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt werden.

4. Vorsitzende und Mitglieder der Ausschüsse und Fraktionen

4.1. Vorsitzende der Ausschüsse und Fraktionen

Soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, erhalten die Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen eine monatliche zusätzliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von

50,00 Euro

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.

Die Aufwandsentschädigungen dürfen auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.

Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt werden.

4.2. Mitglieder der Ausschüsse

Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von

16,00 Euro

Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5- fache des zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

5. Ortschaftsräte

5.1. Aufwandsentschädigung

Stimmberechtigte Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung dessen Höhe sich nach der Einwohnerzahl der Ortschaft bemisst.

Ortschaftsrat Biere	37,00 Euro
Ortschaftsrat Eggersdorf	23,00 Euro
Ortschaftsrat Eickendorf	23,00 Euro
Ortschaftsrat Großmühlingen	16,00 Euro
Ortschaftsrat Kleinmühlingen	16,00 Euro
Ortschaftsrat Welsleben	30,00 Euro
Ortschaftsrat Zens	8,00 Euro

5.2. Sitzungsgelder

Das Sitzungsgeld für die Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister beträgt 14,00 Euro je Tag und Sitzung.

Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das **doppelte** des zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

§ 2

Zahlung und Wegfall der pauschalierten Aufwandsentschädigung

1. Die pauschalierte Aufwandsentschädigung wird zum 1. eines Monats im Voraus gezahlt.
2. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschalierte Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
3. Wird das Ehrenamt länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.
4. Für ehrenamtlich Ortsbürgermeister, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.
5. Eine Zahlung der Aufwandsentschädigung für Kommunale Ehrenbeamte entfällt solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten sind.

§ 3

Zahlung des Sitzungsgeldes

Sitzungsgeld wird quartalsweise nachträglich lt. Anwesenheitslisten gezahlt.

§ 4

Entgangener Arbeitsverdienst

1. Ehrenamtlich Tätige haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaufschlags.
2. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
3. Insbesondere Selbstständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden/Woche erwerbstätig sind, erhalten **einen pauschalen Stundensatz** in Höhe von 16,00 €
4. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
5. Erstattungen nach Abs.1-4 können nur auf Antrag erfolgen. Anträge zu Abs. 4 sind die entsprechenden Nachweise beizufügen.

§ 5

Auslagenersatz

Die notwendigen Auslagen werden frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 6

Reisekostenvergütung

Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienort (lt. Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung der Gemeinde Bördeland v. 29.07.2007 ist der Verwaltungssitz OT Biere) oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVGLSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich, soweit diese in der Ausübung des Mandats bzw. der Funktion begründet sind und mit Zustimmung erfolgen. Die Zustimmung für Ratsmitglieder erfolgt durch den Ratsvorsitzenden, die Zustimmung für Ortschaftsratsmitglieder durch den Ortsbürgermeister, für alle anderen Funktionen durch den Bürgermeister. Die Zustimmung ist vor Antritt der Dienstreise und unter dem Vorbehalt, dass

entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen. Zur Nachweisführung hat die Zustimmung durch die vorgenannten Personen schriftlich zu erfolgen.

§ 7

Steuerliche Behandlung

Der Runderlass des Ministeriums für Finanzen (Erlass des MF vom 09.11.2010 (MBL.S.638), geändert durch Erl. V. 16.10.2013, (MBL.S.608) über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.

§ 9

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger im Gemeinderat, Ortschaftsrat, deren Ausschüsse und Fraktionen sowie ehrenamtlich Ortsbürgermeister vom 06.11.2014 außer Kraft.

Bördeland, den 22.01.2015

Bernd Nimmich
Bürgermeister

- Siegel-